



Antragsteller: Fraktion CDU, FDP, Frauenliste Cottbus

Antragsdatum:
09. Mai 2011

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathauspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	16.05.2011
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.05.2011
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

Antragsgegenstand:

Durchfahrtsverbot für Transit-Lastkraftwagen (schwere Nutzfahrzeuge)

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein generelles Durchfahrtsverbot für Transit - LKW auf der Grundlage des § 45 Absatz 1b Nr. 5 und Abs. 9 Satz 3 StVO in Verbindung mit § 47ff. BImSchG sowie im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt und im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden zu prüfen und zeitnah zu verwirklichen. LKW-Quell- und Zielverkehr wird von dieser Maßnahme nicht berührt.

Begründung: siehe Rückseite

Dr. Wolfgang Bialas

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Antragsvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**

Begründung:

Die Stadt Cottbus setzt erhebliche finanzielle Mittel, unterstützt durch Fördermittel, für die Reduzierung der Feinstaubbelastung (z.B. Bahnhofstr.) und zur Verminderung des Verkehrslärms (Lärmaktionsplan Cottbus) ein. Bei Unterlassung dieser Maßnahmen drohen der Stadt Cottbus nach Aussagen der zuständigen Rathausmitarbeiter erhebliche EU-Sanktionen. Daraus ist eine konkrete Gefährdungslage ableitbar. Da die Stadt Cottbus aus der realen geographischen Lage und den infrastrukturellen Gegebenheiten (Tagebaue) einer hohen Grundfeinstaubbelastung auf allen Straßen (nicht nur wo Messstellen es belegen) ausgesetzt ist und ein vermeidbarer Verkehrsanteil von Transit-LKW die vorhandene Grundbelastung noch verstärkt, besteht hierin ein rechtlich begründbarer Handlungsbedarf, ebenso in Anwendung des 6. Teiles des Bundesimmissionsschutzgesetzes für Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten oder in ruhigen Gebieten eines Ballungsraumes ausgesetzt sind.

Insbesondere die östlichen und südlichen Stadtteile von Cottbus sind durch eine größere Anzahl von schweren Nutzfahrzeugen im Transitverkehr betroffen. Diese Transit-LKW kommend von der teilweise ausgebauten Oder-Lausitz-Trasse durchqueren Cottbus auf den bekannten Straßen in Richtung Süd/Südwest (gilt ebenso in Gegenrichtung). Hier handelt es sich weitestgehend um „Mautflüchtlinge“, da mit der Autobahnauf- und -abfahrt Roggosen auf die BAB 15 eine zumutbare Transitstrecke und Umfahrung des Stadtgebietes von Cottbus existiert. Das Durchfahrtsverbot für LKW-Transitverkehr bezieht sich nach StVO ausschließlich auf Fahrzeuge über 12 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, deren Beladeort mehr als 75 km von der betroffenen Strecke entfernt ist und deren Fahrziel nicht an der betroffenen Strecke liegt. Der § 45, Abs. 9 StVO eröffnet neuerdings den zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, dort Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs anzuordnen, wo erhebliche Auswirkungen auf die im Abs. 1 genannten Rechtsgüter (u.a. Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen), die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen werden, beseitigt oder abgemildert werden können.

Dem Antrag sind als fachliche Informationen folgende Anlagen beigelegt:

- Beschluss 0321 vom 24. Juni 2010 der Stadtverordnetenversammlung Wiesbaden
- Auszug aus der StVO – hier § 45
- Würzburg: Pilotstudie LKW-Transitverkehr – aus update 4, Verkehr-Stadt-Umwelt 2007